



Erbschaft Paula Odermatt - Reglement

Gestützt auf Beschluss der Schulkommission vom 20.02.2018 lautet das Reglement der Erbschaft von Paula Odermatt wie folgt:

§ 1 Name der Erbschaft

Das Aktivkonto lautet auf den Namen Erbschaft Paula Odermatt.

§ 2 Vermögen

Das Vermögen besteht aus:

- dem von der Erblasserin gewidmeten Betrag von CHF 19'009.60 in bar (Franken neunzehntausendnullhundertneun Franken und sechzig Rappen)

Der Betrag wird als Aktivkonto in der Bilanz der Gemeinde geführt.

§ 3 Zweck

Der Zweck der Erbschaft ist die Unterstützung von in Ennetmoos wohnhaften Kindern und sich in Ausbildung befindenden jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, welche Unterricht an der Musikschule Stans besuchen und deren Eltern nicht in der Lage sind, für eine musikalische Förderung aufzukommen.

§ 4 Schulkommission

Die Schulkommission sorgt dafür, dass der Zweck (§ 3) erfüllt wird und übt die Aufsicht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse aus. Sie leitet die gesprochenen Unterstützungsbeiträge zur Auszahlung an die Gemeindeverwaltung weiter, legt jährlich Rechenschaft zuhanden des Gemeinderates ab und vertritt die Erbschaft nach aussen.

§ 5 Berechtigte

Gemäss § 3 der Statuten sind in Ennetmoos wohnhafte Kinder und sich in Ausbildung befindende junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, welche Unterricht an der Musikschule Stans (in der Folge: Musikschule) besuchen und deren Eltern nicht in der Lage sind, für eine musikalische Förderung aufzukommen berechtigt, einen Unterstützungsantrag zu stellen.

Dieser erfolgt schriftlich mit der Anmeldung für die Musikschule zuhanden der Schulkommission Ennetmoos. Bei mehrjährigem Besuch der Musikschule muss jährlich ein Gesuch gestellt werden.

Mit der Antragsstellung für die Musikschule wird auch die Genehmigung erteilt, dass die Steuerdaten von der Schulkommission eingesehen werden dürfen.

§ 6 Umfang und Kriterien

Gestützt auf die Tarifordnung der Musikschule Ennetmoos kann der Elternbeitrag für Eltern der

- Stufe 1 um bis zu 100 % erlassen werden.
- Stufe 2 um bis zu 50 % erlassen werden.



Kriterien sind:

- Einkommen und Vermögen
- Anzahl Kinder
- Familiäre Verhältnisse (Alleinstehend etc.)

§ 7 Liquidation

Die Dauer der Erbschaft ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Erbschaft darf nur durch einstimmigen Beschluss der Schulkommission erfolgen.

Ennetmoos, 14.04.2026

Schulkommissionspräsidentin

Jsabel Joller

Schulleitung

Kevin Roos